

Kommunalwahl 2024

Wahl des Gemeinderats

Wahl des Ortschaftsrats

Information für Parteien und Wählervereinigungen zu Kandi- datur und Aufstellung

Stadt Erbach
Wahlamt
Florian Ott
E-Mail: ott@erbach-donau.de
Tel. 07305 9676-30

Inhaltsverzeichnis

Kurzüberblick.....	3
Feststellung der maßgebenden Einwohnerzahl für die Kommunalwahl 2024	4
Detaillierte Informationen zur Aufstellungsversammlung.....	5
Wer kann als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich (moWV)/nichtmitgliedschaftlich (nmoWV) organisierten Wählervereinigung benannt werden?	5
Wie viele Mitglieder müssen bei der Aufstellungsversammlung anwesend sein?	6
Welche Voraussetzungen für die Zusammensetzung der Versammlung müssen erfüllt sein?.....	7
Besonderheiten der Wahl des Ortschaftsrats	8
Wann ist der früheste Zeitpunkt für die Aufstellungsversammlung?	8
Die Versammlung benötigt einen Versammlungsleiter	8
Form und Frist für die Einladung der Versammlung	8
Niederschrift der Versammlung	9
Detaillierte Informationen zu Unterstützungsunterschriften	10
Wer muss Unterstützungsunterschriften einreichen?	10
Wie viele Unterstützungsunterschriften müssen eingereicht werden?	10
Dürfen Gemeinderatskandidaten selbst Unterstützungsunterschriften für ihren eigenen Wahlvorschlag leisten?.....	10
Wo erhalte ich Formblätter für Unterstützungsunterschriften?	11
Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....	12
Detaillierte Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen	13
Wie muss der Wahlvorschlag eingereicht werden?.....	13
Was muss der Wahlvorschlag enthalten?	13
Welche Angaben der Person muss der Wahlvorschlag enthalten?	13
Welche Anlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen?.....	14
Vertrauensleute eines Wahlvorschlags	14
Weitere Fragen?	14

Kurzüberblick

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte muss in Abhängigkeit der Gemeindegröße im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, d.h. in Erbach wären dafür aktuell (mindestens) 50 Unterschriften nötig. Dies gilt nicht für Parteien, die im Landtag vertreten sind und für Parteien, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren; dies gilt entsprechend für Wählervereinigungen, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören (§ 8 KomWG).

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs erfolgen muss, stattfinden. Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Abstimmungsergebnis anzugeben sind; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 9 KomWG).

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Da die Gemeinden die Wahl zu unterschiedlichen Terminen bekannt machen, ist der Termin von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 73. Tag vor der Wahl, also am 28. März 2024, bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Wahlausschusses (Kreistag/Gemeinderat/Ortschaftsrat) eingereicht werden (§ 13 KomWO).

Feststellung der maßgebenden Einwohnerzahl für die Kommunalwahl 2024

Gemeinderat

Von der Einwohnerzahl hängt insbesondere die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte (§ 25 Abs. 2 GemO), die Feststellung der Voraussetzungen für eine Verdoppelung der Bewerber im Wahlvorschlag nach § 26 Abs. 4 Satz 2 GemO in Gemeinden bis 5.000 Einwohnern ohne unechte Teilortswahl, die Festlegung der Wohnbezirke bei unechter Teilortswahl und damit auch die höchstmögliche Zahl von Bewerbern in den einzelnen Wahlvorschlägen (§ 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 Satz 2 GemO) ab. Außerdem richtet sich auch die notwendige Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 8 Abs. 1 KomWG) nach der Einwohnerzahl.

Für die **Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl einer Gemeinde** für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024 ist nach § 57 Abs. 1 und Abs. 3 KomWG das auf den 30. September 2022 amtlich fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011 maßgebend (amtliche Mitteilung durch Statistisches Landesamt).

Die fortgeschriebene Bevölkerungszahl der Stadt Erbach auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 beläuft sich zum 30.09.2022 auf:

13.882 Personen

Zahl der zu wählenden Gemeinderäte:

22 Gemeinderäte

Aufgrund der unechten Teilortswahl verteilen sich die Sitze entsprechend der Hauptsatzung wie folgt:

Wohnbezirk	Sitze	Höchstzahl von Bewerbern auf Wahlvorschlägen – GRat/ORat*
Erbach	11 Sitzen	11
Bach	1 Sitz	2
Dellmensingen	5 Sitze	5
Donaurieden	1 Sitz	2
Ersingen	2 Sitze	3
Ringingen	2 Sitze	3

* In Wohnbezirken mit einem, zwei oder drei Vertretern, kann jeweils ein Bewerber mehr aufgestellt werden (§§ 26 Abs. 4 i.V.m. 27 Abs. 3 GemO)

Ortschaftsrat

Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte entsprechend der Hauptsatzung sowie § 57 Abs. 2 KomWG:

Ortschaft	Vertreter	Höchstzahl von Bewerbern auf Wahlvorschlägen*
Bach	8 Vertreter	16
Dellmensingen	12 Vertreter	24
Donaurieden	8 Vertreter	16
Ersingen	10 Vertreter	20
Ringingen	10 Vertreter	20

* In Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern dürfen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. (§§ 26 Abs. 4, 69 GemO)

Detaillierte Informationen zur Aufstellungsversammlung

Die Modalitäten der Aufstellungsversammlung sind im Kommunalwahlgesetz unter § 9 geregelt. Hier heißt es in Absatz 1:

„Als Bewerber in einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung), oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist; die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung der Partei vorgesehenen Verfahren gewählt. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.“

Das Verfahren der Aufstellung von Wahlvorschlägen von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist identisch geregelt. Das Aufstellungsverfahren für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen weicht zum Teil hiervon ab. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall bei weiteren Fragen an das Wahlamt der Stadt Erbach.

Achtung! Stellen Parteien und Wählervereinigungen für mehrere oder alle Kommunalwahlen Wahlvorschläge auf, ist das Aufstellungsverfahren für jede der Wahlen getrennt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen durchzuführen (Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl). Hierbei sind auch die Besonderheiten bei der Wahl der Ortschaftsräte zu berücksichtigen.

Wer kann als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich (moWV)/nichtmitgliederschaftlich (nmoWV) organisierten Wählervereinigung benannt werden?

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- wer Deutscher oder Unionsbürger ist,
- das Mindestalter für die Wählbarkeit in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat von 16 Jahren (letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit -> 09.06.2008) erfüllt,
- seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet wohnt (letzter Zuzugstag: 09.03.2024) oder „Rückkehrer“ ist, d.h. vor Ablauf von drei Jahren wieder in die Gemeinde zieht,
- in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung (Mitgliederversammlung) bzw. in einer Versammlung der wahlberechtigten Anhänger bei einer nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder
- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung aus ihrer Mitte gewählten wahlberechtigten Vertreter (Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung und unter Berücksichtigung des in einer internen Satzung oder einer anderen Verfahrensvorschrift vorgesehenen Verfahrens gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festzuhalten. Ob eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung durchzuführen ist, entscheidet sich nach den internen Bestimmungen der Partei bzw. mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Zur Frage der **Berücksichtigung von Frauen und Männer im Wahlvorschlag** enthält § 9 Abs. 6 KomWG folgenden Appell an die Wahlvorschlagsträger: „Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.“ Die Formulierung macht den appellativen Charakter dieser Bestimmung deutlich, sie stellt keine verbindliche Regelung dar. Schlussendlich wird durch den abschließenden Satz im Gesetzestext deutlich, dass die Nichtbeachtung keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Wahlvorschläge hat.

Wie viele Mitglieder müssen bei der Aufstellungsversammlung anwesend sein?

Die Anzahl der Mitglieder, die bei einer Aufstellungsversammlung einer Partei anwesend sein müssen, müsste in der jeweiligen Parteisatzung geregelt sein (Mitgliederzahl, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder). Die Kommunalwahlordnung bzw. das Kommunalwahlgesetz äußern sich dazu nicht. Eine Aufstellungsversammlung setzt jedoch die Teilnahme von **mindestens drei wahlberechtigten** (Partei-)Mitgliedern (Partei-/moWV)/Anhängern (nmoWV) voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs „Versammlung“ nicht erfüllt sind. Im Zusammenhang mit der Niederschrift ist festgelegt, dass der Leiter der Versammlung und zwei weitere TN diese unterzeichnen sollen (vgl. KomWG § 9). Über die Anwesenheit des Kandidaten ist ebenfalls nichts gesagt, aber natürlich ist es absolut im Interesse des Kandidaten, bei dieser Versammlung dabei zu sein.

Achtung!

Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen (moWV):

Bitte beachten Sie, dass alle wahlberechtigten Mitglieder aus dem Wahlgebiet (Gemeinde, Ortschaft) eingeladen werden (ggfs. auch Mitglieder die 16 bzw. 17 Jahre alt sind). Mitglieder, die nicht (mehr) mit Hauptwohnung in der Gemeinde bzw. Ortschaft wohnen, dürfen nicht mit abstimmen (z. B. Kreisvorsitzender mit Wohnung in einer anderen Gemeinde).

Nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen (nmoWV):

Vorliegend gilt dasselbe wie für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen. Jedoch anstelle von Mitgliedern, handelt es sich nachfolgend um Anhänger (=wahlrechtlich interessierte Bürger, welche ihre Unterstützung durch Teilnahme an der Versammlung zum Ausdruck bringen).

Welche Voraussetzungen für die Zusammensetzung der Versammlung müssen erfüllt sein?

Partei/mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Die Mitgliederversammlung im Sinne des Kommunalwahlrechts ist eine Versammlung eigener Art. An der Aufstellung der Bewerber für die Gemeindewahlen dürfen sich nur Personen beteiligen, die

- Mitglieder der Partei bzw. der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung sind und
- die Wahlberechtigung zum Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat erfüllen. Die Wahlrechtsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Zusammentretens der Mitgliederversammlung bestehen.

nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Das Gebot der demokratischen Bewerberaufstellung gilt auch für Bewerber von nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen. An der Aufstellung der Bewerber für die Gemeindewahlen dürfen sich nur Personen beteiligen, die

- die Wahlberechtigung zum Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat erfüllen. Die Wahlrechtsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Zusammentretens der Anhänger (Mindestteilnehmerzahl: 3 wahlberechtigte Anhänger) bestehen.

Partei/mitgliedschaftlich/nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer

- am Tag der Aufstellungsversammlung Deutscher oder Unionsbürger ist,
- an diesem Tag mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- an diesem Tag die Mindestwohndauer von drei Monaten in der Gemeinde erfüllt,

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Besonderheiten der Wahl des Ortschaftsrats

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrats gilt grundsätzlich entsprechend, dass nur solche (Partei-)Mitglieder mitwirken dürfen, die im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung zur Ortschaftsratswahl wahlberechtigt sind (Hauptwohnsitz in der betreffenden Ortschaft, einschließlich Unionsbürger).

Wann ist der früheste Zeitpunkt für die Aufstellungsversammlung?

Für das Zusammentreten der Mitgliederversammlung legt das Kommunalwahlrecht einen frühesten Termin fest. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KomWG darf die Aufstellung der Bewerber frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums stattfinden, innerhalb dem die nächsten regelmäßigen Wahlen erfolgen müssen. Die regelmäßigen Kommunalwahlen finden zwischen dem 10. Mai und dem 20. November statt. Somit ist der 20. August 2023 der früheste Zeitpunkt für die Aufstellungsversammlung.

Die Versammlung benötigt einen Versammlungsleiter

Wer Versammlungsleiter sein soll, ergibt sich aus dem Satzungsrecht, andernfalls hat die Versammlung einen Leiter zu bestimmen. Der Versammlungsleiter muss aus wahlrechtlicher Sicht weder Mitglied der Partei/Wählervereinigung noch unbedingt wahlberechtigt sein. Auch ein Bewerber für den Wahlvorschlag könnte Versammlungsleiter sein.

Form und Frist für die Einladung der Versammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss an alle wahlberechtigten (Partei-) Mitglieder gerichtet und mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die Wahlbewerber und ihre Reihenfolge gewählt werden sollen. Die einzuhaltenden Formen und Fristen für die Einladung richten sich nach der Satzung der Partei/Wählervereinigung.

Bei nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind die Einzelheiten zur Form der Einladung und zum Verfahren der Wählervereinigung selbst überlassen. Die Grundsätze (z.B. das Wahlvorschlagsrecht steht immer nur den für die jeweilige Wahl Wahlberechtigten zu oder die Bewerberaufstellung muss für die Wahl der Gemeinderäte zwingend, für die Wahl der ORäte grundsätzlich auf Wahlgebietsebene durchgeführt werden (ggfs. Höherzonung)) gelten jedoch entsprechend

Niederschrift der Versammlung

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße (partei-)interne Bewerberaufstellung (geheime Abstimmung) muss im Rahmen einer Niederschrift über die Aufstellungsversammlung erbracht werden. Es bestehen keine Bedenken, zugleich mit der Wahl der Bewerber „Ersatzbewerber“ mitzubestimmen, die für den Fall des Ausscheidens von Bewerbern noch nachbenannt werden können. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist zwingend mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Die Niederschrift muss nach § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 KomWG folgenden Mindestinhalt enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Anhänger,
- Abstimmungsergebnis, d.h., Bewerber mit Personalien und ihre Reihenfolge,
- eventuelle Einwendungen gegen das Wahlergebnis und ihre Behandlung durch die Versammlung.

Die Niederschrift muss zwingend vom Versammlungsleiter und zwei (wahlberechtigten) Versammlungsteilnehmern handschriftlich und persönlich unterschrieben werden. Gleichzeitig müssen der Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer auf der Niederschrift an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Einhaltung der Bestimmungen der (Partei-)Satzung durchgeführt wurde. Die Bestätigung hat unter Angabe von Ort und Zeit mit persönlicher und handschriftlicher Unterzeichnung zu erfolgen.

Achtung! Wird die Niederschrift nicht oder nicht vollständig bis zum Ende der Einreichungsfrist vorgelegt, führt dieser Mangel zu der Zurückweisung des Wahlvorschlags.

Detallierte Informationen zu Unterstützungsunterschriften

Wer muss Unterstützungsunterschriften einreichen?

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag von Baden-Württemberg und/oder in dem zu wählenden Organ bereits vertreten sind. Wählervereinigungen, egal ob mitgliederschaflich oder nicht mitgliederschaflich organisiert, sind unter den folgenden Voraussetzungen ebenfalls von der Vorlage der Unterstützungsunterschriften befreit:

- Sie müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge bereits in dem zu wählenden Organ vertreten sein; und
- der Wahlvorschlag muss zur Feststellung der Identität mit dem bisherigen Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben sein, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

Wie viele Unterstützungsunterschriften müssen eingereicht werden?

Für die Stadt Erbach mit derzeit 13.882 (Stand: 30.09.2022) Einwohnern sind gemäß (§8 KomWG) 50 Unterstützungsunterschriften notwendig. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es ratsam ist mehr als 50 unterschriebene Unterstützungsunterschriften einzureichen, da bei der Prüfung einzelne Unterschriften ggf. für ungültig erklärt werden müssen. Bitte achten Sie auch darauf, dass die Angaben auf den Formblättern vollständig sind und die Unterschrift persönlich erfolgt ist.

Für alle Ortschaftsratswahlen (Bach, Dellmensingen, Donaurieden, Ersingen, Ringingen) in Erbach gilt:

bis zu 3.000 Einwohner = 10 Unterstützungsunterschriften

Dürfen Gemeinderatskandidaten selbst Unterstützungsunterschriften für ihren eigenen Wahlvorschlag leisten?

Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten dürfen selbst auch eine Unterstützungsunterschrift leisten. Das Kommunalwahlgesetz macht hier keinen Unterschied zwischen „normalen“ Bürgerinnen und Bürgern und den Bewerbern um ein Mandat.

Unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl, sind alle Unterschriften, auch die zuerst geleistete, ungültig.

Wo erhalte ich Formblätter für Unterstützungsunterschriften?

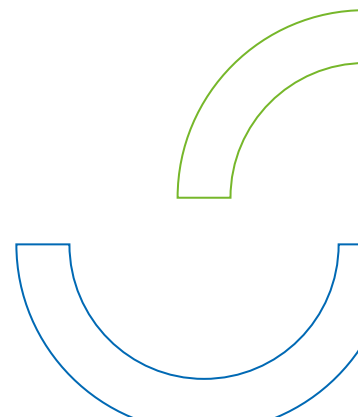
Nach der Kommunalwahlordnung von Baden-Württemberg erhalten Sie die Formblätter für die Unterstützerunterschriften kostenlos vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. dem Bürgermeister. Dazu müssen Sie den Namen Ihrer Wählervereinigung angeben und bestätigen, dass die Bewerber in einer Versammlung nach § 9 KomWG aufgestellt wurden. Eine Abgabe der Niederschrift und des Wahlvorschlags ist dazu noch nicht notwendig.

Sie erhalten die kostenlosen Formblätter **auf Anfrage im Wahlamt**, Rathaus Erbach – Außenstelle Bankgebäude, Erlenbachstraße 20, 89155 Erbach. Bitte vereinbaren Sie die Abholung telefonisch unter 07305 9676-30 oder unter wahlamt@erbach-donau.de Bei der Anforderung der Unterschriftenblätter sind der Name des Wahlvorschlagsträgers samt etwaiger Kurzbezeichnung oder das Kennwort des Wahlvorschlags anzugeben. Bei der Ausgabe werden diese Angaben im Kopf der Formblätter durch das Wahlamt vermerkt.

Hinweis: Entsprechend einem Bedürfnis in der Praxis wurde neu in § 14 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz KomWO ausdrücklich klargestellt, dass **die Formblätter auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden können**.

Die Formblätter dürfen erst ausgegeben werden, wenn die anfordernde Partei bzw. Wählervereinigung eine Bestätigung abgibt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend § 9 KomWG bereits erfolgt ist. Die Bestätigung über die Aufstellung kann formlos erfolgen; es gibt kein Formblatt. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen und getrennten Versammlungen müssen die Bewerberaufstellungen bei allen Trägern abgeschlossen sein. Ggf. müssen sämtliche Wahlvorschlagsträger diese Bestätigung abgeben.

Liegen die Unterschriftenblätter bis zum Ende der Einreichungsfrist nicht in ausreichender Zahl vor, führt dies zur Zurückweisung.



Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mindestens 83 Tage im Voraus, also spätestens am 18. März 2024, gibt der Bürgermeister die Gemeinderatswahl und der Landrat die Kreistagswahl bekannt (§ 3 Abs. 1 KomWG). Sie veröffentlichen außerdem die Zahl der zu wählenden Mitglieder sowie eine Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 1 Abs. 1 und 2 KomWO).

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (voraussichtlich am 23.01.2024) und endet am 73. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr (Gründonnerstag, 28.03.2024). Wahlvorschläge die schon vor Beginn der Einreichungsfrist, also bereits am Tag der Bekanntmachung der Wahl bis 24:00 Uhr oder früher eingehen, müssen zurückgewiesen werden.

Detallierte Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wie muss der Wahlvorschlag eingereicht werden?

Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Schriftform bedeutet, dass der Wahlvorschlag in Papierform mit Originalunterschriften – bis zum Ablauf der Einreichungsfrist – vorliegen muss. Telefax, Telegramm, Fernschreiben und elektronische Post genügen grundsätzlich auch dann nicht, wenn die schriftliche Originalfassung noch nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgereicht wird.

Was muss der Wahlvorschlag enthalten?

Der Wahlvorschlag muss enthalten

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- (nur) bei Unionsbürgern die Staatsangehörigkeit,
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; führt die Wählervereinigung keinen Namen, muss der Wahlvorschlag das Kennwort der Wählervereinigung enthalten.

Die Namen der Bewerber müssen außerdem in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Die Angaben sind Grundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge sowie für die Stimmzettel.

Welche Angaben der Person muss der Wahlvorschlag enthalten?

In § 14 Abs. 1 KomWO heißt es: „Ein Wahlvorschlag muss enthalten (Ziffer 1.) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.“ Als Berufsangabe kommt nur die hauptberufliche Tätigkeit in Betracht. Wird zur Zeit keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht. Bei einem Bürgermeister könnte das zum Beispiel „Bürgermeister a.D.“ bedeuten. Der Doktorgrad („Dr.“) wird herkömmlicherweise im Zusammenhang mit den Angaben im Wahlvorschlag als Namensbestandteil behandelt, wenn er im Melderegister (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 BMG) gespeichert ist. Bei einem Professor bestehen im Hinblick auf die neuere Praxis bei Parlamentswahlen keine Einwendungen, dem Namen die Bezeichnung „Prof.“ voranzustellen. Ein Ordens- oder Künstlername kann zusätzlich zum bürgerlichen Namen angegeben werden, wenn er im Melderegister gespeichert ist.

Welche Anlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen?

Die folgenden Anlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Formblätter hierfür werden, soweit vermerkt, zur Verfügung gestellt.

- Zustimmungserklärung der Bewerber (Vordruck wird zur Verfügung gestellt)
- Eidesstattliche Versicherung von Unionsbürgern als Bewerber zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit (Vordruck wird zur Verfügung gestellt)
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen
- ggf. Unterstützungsunterschriften in ausreichender Zahl auf Formblättern (Vordruck wird zur Verfügung gestellt)

Zu ihrer Legitimation müssen die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Der Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung ist von den drei Unterzeichnern der Niederschrift der Anhängerversammlung zu unterzeichnen.

Vertrauensleute eines Wahlvorschlags

Zur Erleichterung des Kontaktes zwischen den Wahlbehörden und Wahlorganen mit den Trägern der Wahlvorschläge sollen in jedem Wahlvorschlag zwei Vertrauensleute bezeichnet werden. Wurde niemand benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags, die diesen als Vertretungsberechtigt unterschrieben haben, als Vertrauensleute. Die Vertrauensleute müssen weder der Gruppierung, für die sie sprechen sollen, angehören, noch wahlberechtigt sein oder im Wahlgebiet wohnen.

Weitere Fragen?

Für Informationen zur Wahl des Kreistags wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis. E-Mail: wahl@alb-donau-kreis.de

Selbstverständlich steht das Wahlamt jederzeit bei Fragen zur Wahl und zum Aufstellungsverfahren unter 07305 9676-30 oder unter wahlamt@erbach-donau.de zur Verfügung.